



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2014 vom 03.02.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2014	Seite 4 - 7
2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013	Seite 7
Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit des Schwarzwildes bis auf führende Bachen	Seite 8
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 03284/2013/71	Seite 8
Aktenzeichen: 63 DH 03318/2013/71	Seite 9
Aktenzeichen: 63 DH 02602/2013/71	Seite 9

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen

Seite 10 - 13

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A „Landriede II“

Seite 13 - 15

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Seite 15

Anlage 1

Seite 16

Anlage 2

Seite 17

Anlage 3

Seite 18

Anlage 4

Seite 19

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2014

Seite 20 - 22

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 22 - 26

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 27 - 28

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 29

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014 Seite 30 - 31

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2014 Seite 31 - 32

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2014 Seite 32 - 34

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der XXII. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich 51 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“, Gemeinde Barver Seite 34 - 35

Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver
Bebauungsplan Nr. 9 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“ Seite 35 - 37
Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2014 Seite 37 - 38

Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2014 Seite 38 - 39

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2014 Seite 39 - 41

Gemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2014 Seite 41 - 42

Gemeinde Wetschen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2014 Seite 42 - 43

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013 Seite 43 - 45

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 45 - 47

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 47 - 49

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013 Seite 49 - 51

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das
Haushaltsjahr 2013

Seite 51 - 53

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltjahr 2014

Seite 53 - 54

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchen-
gemeinde Sulingen in 27232 Sulingen

Seite 54 - 55

Wegezweckverband Sitz Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das
Haushaltsjahr 2012

Seite 56

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das
Haushaltsjahr 2013

Seite 57

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das
Haushaltsjahr 2014

Seite 58

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Seite 59

Landkreis Diepholz

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	270.559.302 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	270.559.302 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0 €
2.	Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	287.751.386 €
2.2	der Auszahlungen	auf	291.139.373 €

festgesetzt.

Von den **Einzahlungen und Auszahlungen** entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		263.725.447 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		248.423.423 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen		7.218.300 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen		31.252.750 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		16.807.639 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		11.463.200 €

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit			
Einnahmen	in Höhe von		3.981.500 €
Ausgaben	in Höhe von		3.981.500 €
im Vermögensplan mit			
Einnahmen	in Höhe von		170.000 €
Ausgaben	in Höhe von		170.000 €

festgesetzt

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	823.400 €
Ausgaben	in Höhe von	823.400 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	281.000 €
Ausgaben	in Höhe von	281.000 €

festgesetzt

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreismusikschule

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	2.660.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.660.000 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	20.000 €
Ausgaben	in Höhe von	20.000 €

festgesetzt

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **10.194.439 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**.

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Kredite** in Höhe von **nicht veranschlagt**.

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis werden **Kredite** für Investitionen **nicht veranschlagt**

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **12.800.000 €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule Landkreis Diepholz

b) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismuseum Syke“

c) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreismusikschule“

In den Vermögensplänen der Volkshochschule Landkreis Diepholz, des Eigenbetriebes Kreismusikschule und des Eigenbetriebes Kreismuseum Syke werden **Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.**

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 Mio. €** festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

Der Höchstbetrag bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **490.000 €** festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	48,25 %
Grundsteuer B	48,25 %
Gewerbesteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	48,25 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48,25 %
Schlüsselzuweisungen.	48,25 %

Diepholz, 16.12.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung 2014 vom 16.12.2013 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 30. Januar 2014, Az. 32.19-10302 - 251 (2014) hinsichtlich des

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kredit-aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 10.194.439 Euro,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.800.000 Euro sowie hinsichtlich der

in § 5 festgesetzten Umlagesätze von 48,25 % der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2014

erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von

13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 31. Januar 2014
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
C. Bockhop

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 16.12.2013 folgende II. Nachtrags-haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert:

Diepholz, 16.12.2013
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
- Landrat -

Die am 16. Dezember 2013 vom Kreistag beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit den erforderlichen Anlagen mit Bericht vom 17. Dezember 2013 vorgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2013, Az.32.19-10302-251 (2013), mitgeteilt, dass es die mit Verfügungen vom 25. März 2013 und 03. Juli 2013 erteilten Genehmigungen der unverändert vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Hebesatzes für die Kreisumlage aufrecht erhält

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan 2013 liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im Bürger-Service Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 06. Januar 2014
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
gez. C. Bockhop

**Verordnung
zur Aufhebung der Schonzeit des Schwarzwildes bis auf führende Bachen**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 16.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen werden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, Wildhege und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Diepholz, den 08.01.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C.: Bockhop

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.01.2014
- Aktenzeichen: 63 DH 03284/2013/71 -**

Herrn Karl-Heinz Knabe hat die Änderung der BE 2 in Bio-Schweinemast mit 40 Plätzen, die Errichtung BE 8 und 9 mit je 300 Plätzen und BE 10 eingebaute Festmistplatte mit Güllekeller, Stilllegung der BE 1, 3 u. 5; Betrieb der Gesamtanlage mit 46.825 Masthähnchen- u. 640 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	9	9	9
Flurstück	39/3	42/2	42/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.01.2014
- Aktenzeichen: 63 DH 03318/2013/71 -

Die Westwind Entwicklungs GmbH & Co.KG - Herr Oliver Harmann - hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (Repowering) vom Typ Vensys 100 mit je 2,5 MW Nennleistung, 100 m Nabenhöhe, 99,8 m Rotordurchmesser und 149,9 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barver	Barver
Flur	2	2
Flurstück	19/4	22/8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 02602/2013/71 -

Herr Ingo Diephaus, Bokelskamp 26, 27239 Twistringen, hat die Änderung des unter Az. 3355/12 genehmigten Mastschweinstalles nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt. Antragsinhalt ist die Reduzierung von 712 auf 640 Mastschweineplätze (BE 8), die Erweiterung um 360 Tierplätze mit Abluftreinigungsanlage (BE 8a) sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit 2.450 Mastschweineplätzen.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Stelle
Flur	1
Flurstück	82/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. Nr. 25/2012 S.417) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S.1108) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgendes beschlossen:

Präambel

1. Die frühkindliche Bildung und Betreuung der Kinder ist der Stadt Diepholz ein besonderes Anliegen. Der Elternanteil für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen soll dabei gestaffelt werden. Als Kriterien kommen das Einkommen, die Anzahl der Kinder im Haushalt, die tägliche Betreuungszeit sowie die Betreuungsform zum Tragen. Dies entspricht auch dem Kinderförderungsgesetz –KiföG mit den Regelungen in § 90 SGB VIII.
2. Diese Richtlinie ersetzt die Beschlüsse zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen, zuletzt vom 11.03.2010.
3. Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen (Ausnahme Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.) haben in den Betriebsführungsverträgen erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.

§ 1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlung für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Diepholz.

Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind neben der Gebühr zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist nicht möglich.

In die Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die gem. § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte haben.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner. Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
3. Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

4. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

§ 5 Gebühren

1. Die Gebühr wird für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Richtlinie betreut werden, erhoben. Für jedes Kind wird die Gebühr nach Stufe 2 erhoben, wenn beim jeweiligen Träger kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 1 gestellt wird.
2. Der Stundensatz der Stufe 1 ist gegenüber der Stufe 2 ermäßigt. Gebührenschuldner der Stufe 1 erhalten automatisch wirtschaftliche Jugendhilfe. In die Stufe 1 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorlegen:
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Grundsicherung nach dem SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
3. Bei der Anmeldung sind die Leistungsbescheide den Trägern vorzulegen. Die Träger teilen der Stadt Diepholz die Gebührenschuldner der Stufe 1 für die wirtschaftliche Jugendhilfe mit.
4. Folgeleistungsbescheide im laufenden Kindergartenjahr müssen durch die Gebührenschuldner unverzüglich bei der Stadt Diepholz eingereicht werden. Sofern die Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie bis zur Vorlage der Unterlagen in die Stufe 2 eingestuft.
5. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
x 52 Wochen / 12 Monate**

Einkommen	Stundensatz Kindergarten	Stundensatz Krippe
Stufe 1:	0,92 €	1,47 €
Stufe 2:	1,38 €	1,89 €

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet; die maximalen Kosten liegen bei 8 Stunden täglich (Ganztagsbetreuung).

Somit ergeben sich folgende monatliche Gebühren:

Betreuungsumfang	Einkommen Stufe 1	Einkommen Stufe 2
Kindergarten		
4 Stunden Mindestbetreuung an fünf Tagen die Woche (Regelbetreuung)	80,00 €	120,00 €
zzgl. je angefangene Betreuungsstunde an fünf Tagen die Woche in einer Regelgruppe	20,00 €	30,00 €
max. 8 Stunden = Ganztagsbetreuung	160,00 €	240,00 €
Krippe		
5 Stunden Mindestbetreuung an fünf Tagen die Woche (Regelbetreuung)	160,00 €	205,00 €
zzgl. je angefangene Betreuungsstunde an fünf Tagen die Woche in einer Regelgruppe	32,00 €	41,00 €
max. 8 Stunden = Ganztagsbetreuung	256,00 €	328,00 €

6. Die Mindestbetreuungszeiten (Regelbetreuung) in den Kindergärten beträgt 4 Stunden und in den Krippengruppen 5 Stunden täglich. Zusätzlich benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Nr. 5.

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe in der Stadt Diepholz, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind reduziert sich auf 70 %, für das dritte und jedes weitere Kind auf 50 %.
2. Für die Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz die Gebühr in besonderen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Gebührenänderungen

1. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner beim jeweiligen Träger einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Folgemonat nach Antragsingang.
2. Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.
3. Die Träger haben Änderungen der Gebührenschuldner der Stufe 1 unverzüglich der Stadt Diepholz mitzuteilen.

§ 8 Betreuungsergänzungsangebot

1. In ein Betreuungsergänzungsangebot werden nur schulpflichtige Kinder aufgenommen. Die Ergänzungsbetreuung umfasst die Hortbetreuung, das ergänzende Betreuungsangebot und die Ferienbetreuung. Sie endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.
2. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz ermäßigt oder erlassen werden; eine Geschwisterermäßigung ist im Betreuungsergänzungsangebot nicht möglich.
3. Die Einstufung erfolgt nach § 5 Nr. 1 und 2 i. V. m. Nr. 3 und 4.
4. Die Gebühr für das Betreuungsergänzungsangebot ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag x 52 Wochen / 12 Monate

	Stundensatz Betreuungsergänzungsangebot
Stufe 1	1,00 €
Stufe 2	1,40 €

Die Gebühr wird anteilig – für volle Stunden – ermittelt und auf volle Euro aufgerundet; die maximalen Kosten liegen bei 8 Stunden täglich (Ganztagsbetreuung).

Somit ergeben sich folgende monatliche Gebühren:

Betreuungsumfang Betreuungsergänzungsangebot	Einkommen Stufe 1	Einkommen Stufe 2
4 Stunden an fünf Tagen die Woche	87,00 €	122,00 €
zzgl. je angefangene Betreuungsstunde an fünf Tagen die Woche	22,00 €	30,50 €
max. 8 Stunden = Ganztagsbetreuung	174,00 €	244,00 €

5. Das Betreuungsergänzungsangebot kann für einzelne Wochen (Ferienbetreuung) und Wochentage, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Nr. 4.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 11.03.2010 ihre Gültigkeit.

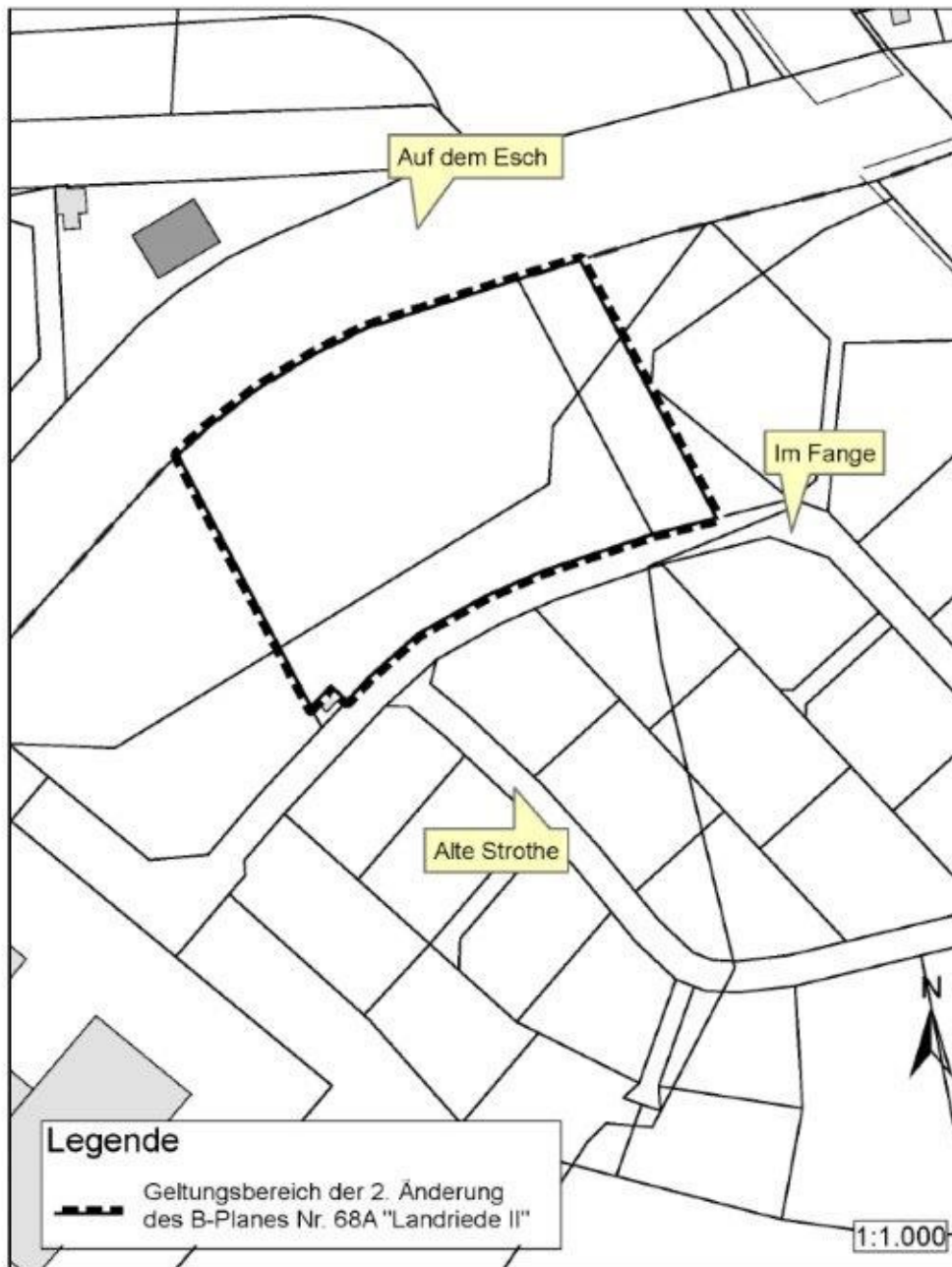
Diepholz, den 19.12.2013
gez. Dr. Schulze
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A „Landriede II“**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A „Landriede II“ mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet

Plankarte zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 68 A "Landriede II"



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 A "Landriede II" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.01.2014
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02. 2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen

Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11.12.2013 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen 1 – 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 - 4 zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren, die Bestandteil der Gebührensatzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Stuhr vom 12.12.2012 außer Kraft.

Stuhr, den 12.12.2013
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Anlage 1									
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Halbtagsgruppen		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	923,00	1.197,00	1.471,00	1.745,00	2.019,00	2.293,00	80,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	975,00	1.249,00	1.523,00	1.797,00	2.071,00	2.345,00	93,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.027,00	1.301,00	1.575,00	1.849,00	2.123,00	2.397,00	106,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.079,00	1.353,00	1.627,00	1.901,00	2.175,00	2.449,00	119,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.080,00	1.354,00	1.628,00	1.902,00	2.176,00	2.450,00	132,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,50 Euro.									

Anlage 2									
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer fünftündigen verl. Betreuungszeit und Integrationsgruppen		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	923,00	1.197,00	1.471,00	1.745,00	2.019,00	2.293,00	100,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	987,00	1.261,00	1.535,00	1.809,00	2.083,00	2.357,00	116,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.051,00	1.325,00	1.599,00	1.873,00	2.147,00	2.421,00	132,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.115,00	1.389,00	1.663,00	1.937,00	2.211,00	2.485,00	148,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.116,00	1.390,00	1.664,00	1.938,00	2.212,00	2.486,00	165,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,50 Euro.									

Anlage 3									
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Gruppen mit einer sechstündigen verl. Betreuungszeit	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	923,00	1.197,00	1.471,00	1.745,00	2.019,00	2.293,00	120,00		
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	999,00	1.273,00	1.547,00	1.821,00	2.095,00	2.369,00	139,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.075,00	1.349,00	1.623,00	1.897,00	2.171,00	2.445,00	158,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.155,00	1.429,00	1.703,00	1.977,00	2.251,00	2.525,00	178,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.156,00	1.430,00	1.704,00	1.978,00	2.252,00	2.526,00	198,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,50 Euro.									

Anlage 4									
Einkommengrenzen gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder									
Höhe der Benutzungsgebühr nach Einkommensgruppen, Zahl der Familienangehörigen und Umfang der Inanspruchnahme und Umfang der Tageseinrichtungen für Kinder									
Zahl der Familienangehörigen/ Einkommensgruppe	2 Personen Euro	3 Personen Euro	4 Personen Euro	5 Personen Euro	6 Personen Euro	7 Personen Euro	Benutzungsgebühr für den Besuch von Ganztagsgruppen		
Einkommensgruppe 1 Einkommen bis	923,00	1.197,00	1.471,00	1.745,00	2.019,00	2.293,00	150,00	Mindestgebühr	
Einkommensgruppe 2 Einkommen bis	1.035,00	1.309,00	1.583,00	1.857,00	2.131,00	2.405,00	178,00		
Einkommensgruppe 3 Einkommen bis	1.147,00	1.421,00	1.695,00	1.969,00	2.243,00	2.517,00	206,00		
Einkommensgruppe 4 Einkommen bis	1.263,00	1.537,00	1.811,00	2.085,00	2.359,00	2.633,00	235,00		
Einkommensgruppe 5 Einkommen ab	1.264,00	1.538,00	1.812,00	2.086,00	2.360,00	2.634,00	264,00		
Die Benutzungsgebühr beträgt je weitere 30 Minuten jeweils monatlich 16,50 Euro.									

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	61.626.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	64.049.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.607.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.607.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.103.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.052.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.697.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.631.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	840.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	62.801.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	71.524.000,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.129.100,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.129.100,00 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	42.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	42.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.535.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.545.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.535.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.434.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	185.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.545.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.619.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Stuhr, den 12. Dezember 2013
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 15. Januar 2014 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werk-tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 - 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 16. Januar 2014
Gemeinde Stuhr
gez. Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalab-gabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241), sowie § 20 des Geset-zes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 12.12.2013 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kinder-tageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 KitaG.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kin-der im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertageseinrichtungen dienen der sozialpädagogischen Betreuung, der gemeinschaftsfördernden Erziehung und der Bildung von Kindern auf Grundlage des Niedersächsischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung. Ziel ist die Entwicklung des Kindes hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Erziehungspflicht der Personensorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es:
 - die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern,
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen und
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.
- (3) Das regionale Konzept der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch das Gesundheitsamt festgestellt wurde.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Aufnahmeanträge werden zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) in den Kindertagesstätten entgegen genommen. Durch die Entgegennahme des Antrags wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekräftigt.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Dem freien Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindergartenplatz soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.). Nur in Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) ist eine Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr möglich.
- (3) Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von vier Wochen aufgenommen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.
Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal vier Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Krippe oder im Kindergarten erfolgt unbefristet. Die Zusage wird durch schriftliche Mitteilung der jeweiligen Kindertagesstätte erteilt.
- (5) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Kind bis längstens zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe verbleiben.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haben.
Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit verbundenem Finanzierungsausgleich zwischen den kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Diepholz auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

- (2) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindergarten- und Krippengruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe (z.B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von Behinderten und nicht Behinderten sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft) mit heranzuziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Kriterien:

- 1.) Einschulung am Ende des Kindergartenjahres.
- 2.) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreis Diepholz.
- 3.) Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- 4.) Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
- 5.) Krankheit und Behinderung von Sorgeberechtigten.
- 6.) Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in der Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- 7.) Beide Sorgeberechtigten sind arbeits- und beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen lebt.
- 8.) Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte.
- 9.) Geburtsdatum (älteres Kind vor jüngeres Kind).

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr angeboten. Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 oder 16:00 Uhr statt. Die Spielgruppe im Bewegungskindergarten Scholen wird an zwei Nachmittagen von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr angeboten.
- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Kindertagesstätten auch Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Sonderöffnungszeiten besteht nicht.
- (3) In Kindergartengruppen kann bei einer Betreuungszeit von fünf Stunden (Kiga Haendorf 4,5 Stunden) am Tag an der Mittagsverpflegung teilgenommen werden. Bei mehr als fünf Stunden Betreuungszeit ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes. In Krippengruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung grundsätzlich Bestandteil des Betreuungsangebotes.
- (4) Eine Änderung der Betreuungszeit muss grundsätzlich zum Beginn eines Monats erfolgen. Eine Kündigung der Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Monats möglich.

§ 6

Schließtage und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 34 Tagen (ab 2015 an 30 Tagen) im Jahr geschlossen. Diese beinhalten 17-20 Tage in den Sommerferien, die Weihnachtsferien und die Karwoche. Zudem gibt es auch flexible Brücken- und Studientage, an den die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).
- (2) Bei Bedarf wird ab dem Kalenderjahr 2015 in den Sommerschließzeiten ein kostenpflichtiger Notdienst für Kinder berufstätiger Sorgeberechtigter angeboten. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn für die Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder und für die Krippengruppen mindestens 7 Kinder angemeldet sind.

§ 7

Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz. Die Entrichtung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IschG) zu beachten. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird den Personensorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist dem Personal der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchem Falle der Kindertagesstätte fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli.
- (2) Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.

- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres muss spätestens zum 15. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis enden soll, schriftlich vorgenommen werden. Später eingehende Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 11

Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkräfte

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als abholberechtigt kommen nur Personen über 18 Jahre in Frage. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder in einem gepflegten Zustand sowie möglichst mit praktischer Bekleidung an die pädagogischen Fachkräfte zu übergeben.
- (4) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Ausschlussgründe

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jeden Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Zugleich kann die Leitung der Kindertagesstätte ein Hausverbot aussprechen.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten durch die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtungen vorübergehend oder auf Dauer ausschließen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als einen Monat unentschuldigt oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand, können deren Kinder vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 13

Ausnahmeregelungen

- (1) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss der Kindergartenbeiräte bei der Samtgemeinde beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (2) Entstehen durch die Ausnahmeregelungen höhere Kosten, werden sie nur wirksam, wenn die jeweilige Standortgemeinde die Finanzierung übernimmt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.12.2013
Der Samtgemeindebürgermeister
Horst Wiesch

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241), sowie § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 12.12.2013 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine Benutzungsgebühr. Benutzung ist die Anmeldung eines Kindes und die damit verbundene Belegung eines Krippen- bzw. Kindergartenplatzes. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2013/2014 (31.07.) gelten die Gebührentarife der Benutzungssatzungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde. Ab dem 01.08.2014 ergibt sich die Höhe der Gebühren aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Höhe der Gebühr ist grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragte, von der Tageseinrichtung angebotene bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungszeit entscheidend.
- (3) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Für Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (Kann-Kinder), werden die gezahlten Gebühren erstattet, wenn dem Antrag zur Aufnahme in die Grundschule entsprochen worden ist.
- (4) Sofern die Gebührenschuldner für mehrere Kinder Benutzungsgebühren zu zahlen haben, ist die höchste Gebühr zu 100 % fällig. Ist für ein Geschwisterkind eine weitere Gebühr zu entrichten, wird die gleichhohe oder nächstniedrigere Gebühr um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wurde, sowie die Personen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung beantragt haben.

§ 3

Verpflegungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungsphase kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (2) Die Verpflegung für Kinder, die am Essen teilnehmen, beträgt pro Essen 3,00 €. Das Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal erhoben und beträgt monatlich 56,00 €. Kinder, die gemäß § 1 Abs. 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Verpflegungsgeld zahlen.
- (3) Während der Schließzeiten der Kindertagesstätten wird kein Verpflegungsgeld erhoben. Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (4) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nur zum Ende eines Monats möglich.

§ 4

Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 15. eines Monats, wenn das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung freigehalten wird sowie während der Schließzeiten der Tageseinrichtungen.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres. In begründeten Ausnahmefällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.
- (5) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 5

Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

Für die Teilnahme an einer Notdienstbetreuung ab 2015 in der Sommerschließzeit wird eine tägliche Gebühr in folgender Höhe erhoben:

Halbtagsbetreuung	5,20 €
Verlängerte Betreuung von 5 Std.	6,50 €
Verlängerte Betreuung von 6 Std.	7,80 €
Ganztagsbetreuung	10,40 €

Sorgeberechtigte von Kindern, die unter § 1 Abs. 3 fallen, sind von den Notdienstgebühren befreit bzw. werden den Sorgeberechtigten bei Schulbesuch erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.12.2013
Der Samtgemeindebürgermeister
Horst Wiesch

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

<u>Regel-Betreuungsangebote</u>	Gebühren	
	Monat	Jahr
Kindergarten		
08:00 - 12:00 Uhr	104,00 €	1.248,00 €
08:00 - 12:30 Uhr (Kiga Haendorf)	117,00 €	1.404,00 €
08:00 - 13:00 Uhr	130,00 €	1.560,00 €
08:00 - 14:00 Uhr	156,00 €	1.872,00 €
08:00 - 15:00 Uhr	182,00 €	2.184,00 €
08:00 - 16:00 Uhr	208,00 €	2.496,00 €
Krippen		
Eingewöhnung (4 Wochen)	120,00 €	
08:00 - 12:00 Uhr	148,00 €	1.776,00 €
08:00 - 14:00 Uhr	222,00 €	2.664,00 €
08:00 - 15:00 Uhr	259,00 €	3.108,00 €
08:00 - 16:00 Uhr	296,00 €	3.552,00 €

<u>Sonderöffnungszeiten</u>	Gebühren	
	Monat	Jahr
Kindergarten		
Früh- und Spätdienst halbe Stunde	13,00 €	156,00 €
Früh- und Spätdienst eine Stunde	26,00 €	312,00 €
Krippe		
Früh- und Spätdienst halbe Stunde	18,50 €	222,00 €
Früh- und Spätdienst eine Stunde	37,00 €	444,00 €

<u>Zusätzliche Angebote</u>	Gebühren	
	Monat	Jahr
Mittagessen (Kindergarten + Krippe)	56,00 €	672,00 €
Busdienst (Kiga Haendorf)	30,00 €	360,00 €

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.477.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.477.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.269.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.141.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	313.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	91.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.272.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.545.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 132.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 711.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 45 v.H. der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Samtgemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 17.12.2013
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 10.01.2014 (FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Samtgemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 17.01.2014
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.123.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.140.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	10.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.096.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.093.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.118.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.287.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 182.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

Gemeinde Varrel
Varrel, den 11.12.2013
(Hustedt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 03.01.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 07.01.2014
Gemeinde Varrel
Hustedt
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	672.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	750.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	610.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	661.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	610.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	769.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 101.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	------------------

Wehrbleck, den 10.01.2014
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 07.01.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

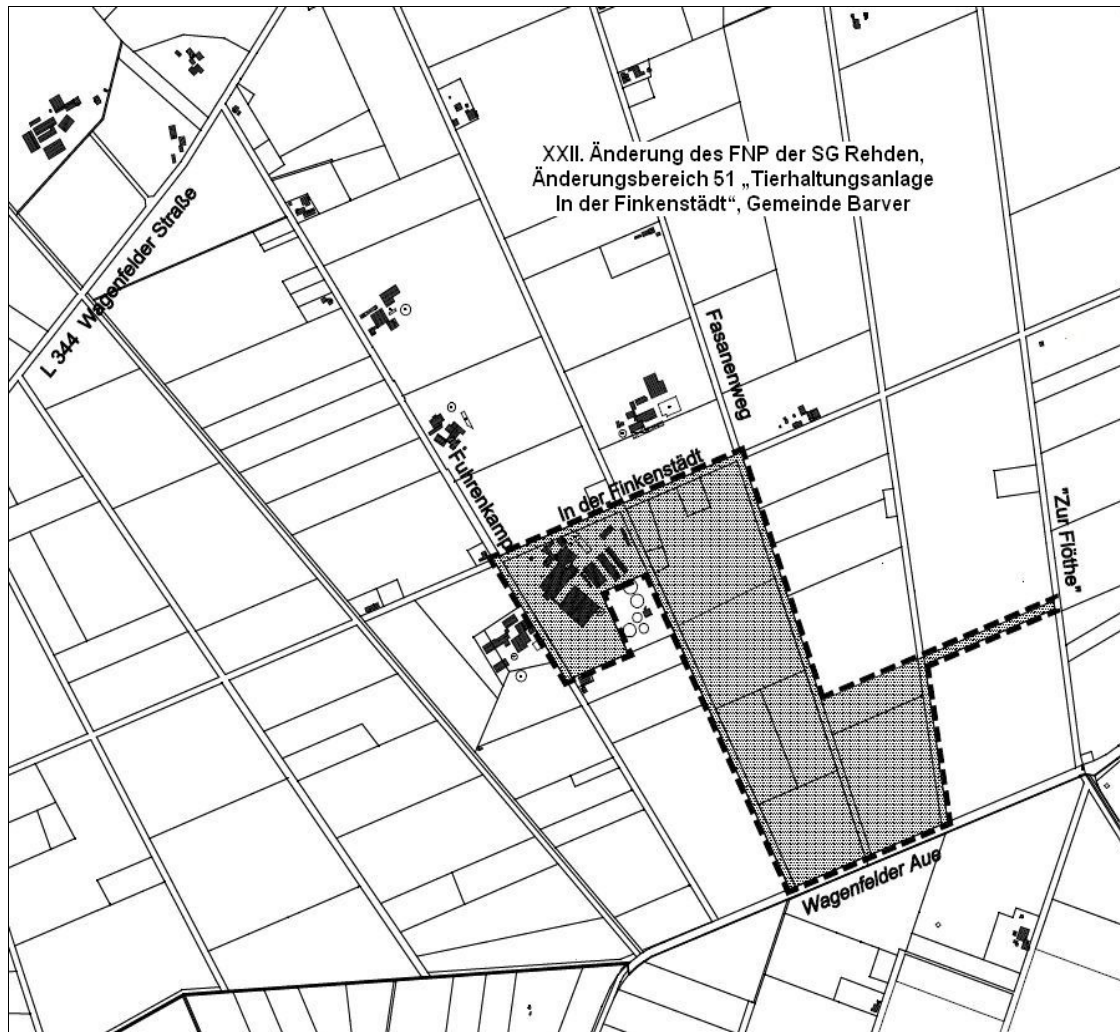
Kirchdorf, den 10.01.2014
Gemeinde Wehrbleck
Dahm
Verwaltungsvertreter

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XXII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 51 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“, Gemeinde Barver

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.10.2013, Az.: 63 DH 02084/2013/82, die XXII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XXII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

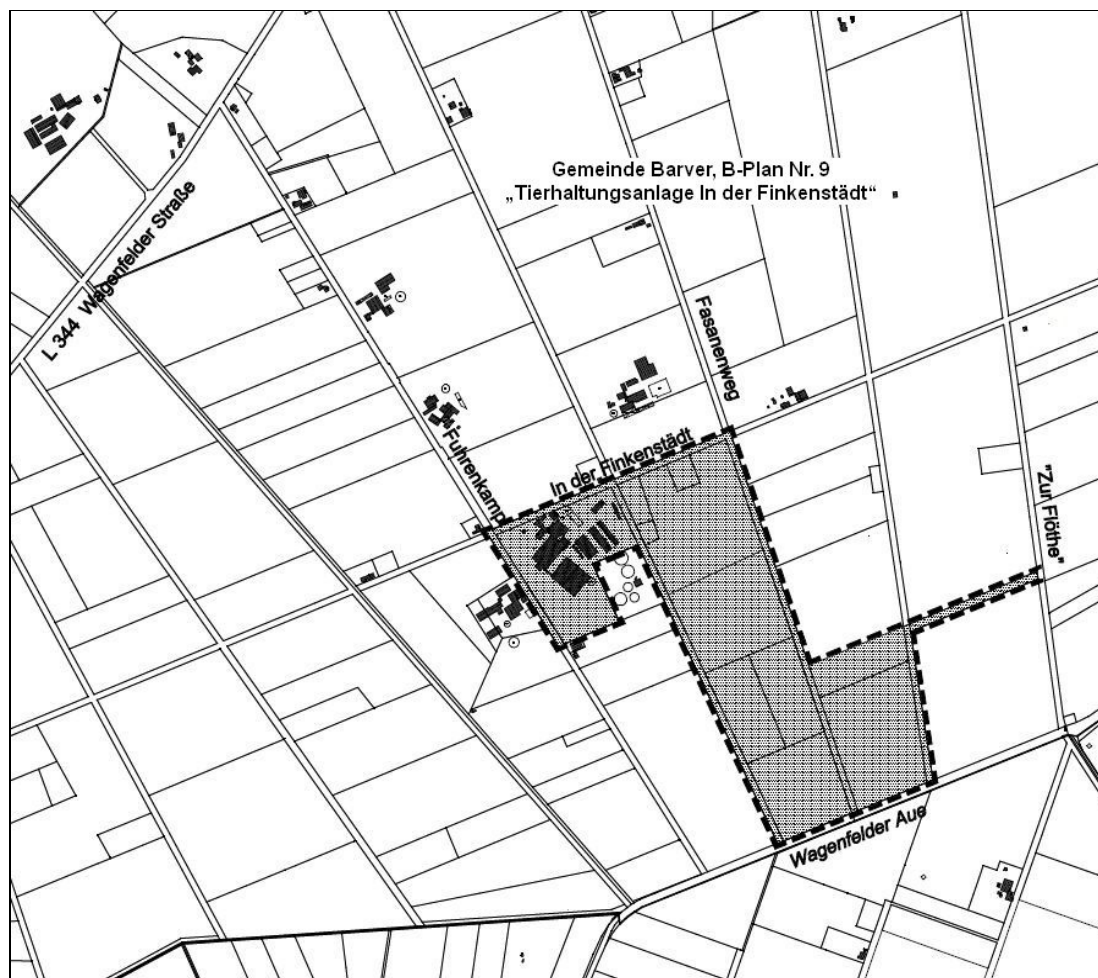
Rehden, den 09.01.2014
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 9 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 9 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 9 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 9 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Tierhaltungsanlage In der Finkenstädt“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barver geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Rehden, den 09.01.2014
Gemeinde Barver
Der Gemeindedirektor
Bloch

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde B A R V E R für das Haushaltsjahr 2 0 1 4

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 18.12. 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	851.700,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	851.700,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	823.600,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	869.500,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.500,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	140.000,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	856.100,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.009.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Barver, den 18.12.2013

Osterbrink
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 20.01.2014

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde D I C K E L für das Haushaltsjahr 2 0 1 4

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 547.700,-- EUR |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 547.700,-- EUR |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- EUR |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1. | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 542.800,-- EUR |
| 2.2. | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 748.200,-- EUR |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 47.600,-- EUR |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 91.300,-- EUR |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	590.400,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	839.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Dickel, den 19.12.2013

Meyer

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 20.01.2014

Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde H E M S L O H für das Haushaltsjahr 2 0 1 4

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	489.700,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	489.700,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.800,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.600,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.300,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	158.900,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	546.100,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	673.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbsteuer	330 v.H.

Hemsloh, den 16.12.2013

Sandering
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 20.01.2014
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde R E H D E N für das Haushaltsjahr 2 0 1 4

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rehden in der Sitzung am 29.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	10.515.400,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.515.400,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	221.600,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.451.500,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.282.800,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.700,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.482.300,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.703.200,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.765.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Rehden, den 29.01.2014

Grelle

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 30.01.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 30.01.2014

Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde W E T S C H E N für das Haushaltsjahr 2 0 1 4

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. | der ordentlichen Erträge auf | 1.310.300-- EUR |
| 1.2. | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.310.300,-- EUR |
| 1.3. | der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- EUR |
| 1.4. | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1. | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.248.400,-- EUR |
| 2.2. | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.190.100,-- EUR |
| 2.3. | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 100.000,-- EUR |
| 2.4. | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 109.800,-- EUR |
| 2.5. | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,-- EUR |
| 2.6. | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.400,-- EUR |

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.348.400,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.303.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Wetschen, den 17.12.2013

Dünnemann
Bürgermeister

Bloch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 20.01.2014

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zu zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/S.258), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.434.700	156.800	232.100	4.359.400
ordentliche Aufwendungen	4.434.700	431.100	471.900	4.393.900
außerordentliche Erträge	800	1.400	0	2.200
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.265.900	153.200	232.100	4.187.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.207.400	385.300	358.100	4.234.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	127.000	69.100	0	196.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	550.600	145.900	110.800	585.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	12.100	0	0	12.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.392.900	222.300	232.100	4.383.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.770.100	531.200	468.900	4.832.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Schwaförden, den 18. Dezember 2013
S a m t g e m e i n d e S c h w a f ö r d e n
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.01.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.01.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/S.258), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	677.800	56.100	1.100	732.800
ordentliche Aufwendungen	677.800	55.600	600	732.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	629.300	56.100	1.100	684.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	570.900	12.700	4.000	579.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	24.800	0	24.800
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	2.800	0	0	2.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	629.300	56.100	1.100	684.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	573.700	37.500	4.000	607.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 10. Dezember 2013
G e m e i n d e N e u e n k i r c h e n
gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.01.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.01.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/S.258) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	620.100	181.200	1.800	799.500
ordentliche Aufwendungen	620.100	181.000	1.600	799.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	510.300	134.700	1.800	643.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	430.100	30.100	2.800	457.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	43.600	0	43.600
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	510.300	134.700	1.800	643.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	430.100	73.700	2.800	501.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 11. Dezember 2013

G e m e i n d e S c h o l e n

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.01.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.01.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/S.258), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	906.400	116.700	2.100	1.021.000
ordentliche Aufwendungen	906.400	117.600	3.000	1.021.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	824.400	116.700	2.100	939.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	733.800	29.000	6.900	755.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	2.900	0	2.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	122.300	5.900	0	128.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	9.800	200	0	10.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	824.400	119.600	2.100	941.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	430.100	35.100	6.900	894.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 17. Dezember 2013
G e m e i n d e S c h w a f ö r d e n
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.01.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.01.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/S.258), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	584.400	10.500	3.400	591.500
ordentliche Aufwendungen	584.400	13.000	5.900	591.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	548.800	10.600	3.400	556.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	509.100	5.500	8.900	505.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	100	1.900	0	2.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	1.600	0	1.500	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	548.800	10.600	3.400	556.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	510.800	7.400	10.400	507.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 19. Dezember 2013
G e m e i n d e S u d w a l d e
gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.01.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 21.01.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.184.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.191.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.151.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.108.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.175.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.289.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 191.950 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, den 19.12.2013 L. S.
Engelbart
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.01.2014 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 21.01.2014
Gemeinde Borstel
Der Bürgermeister
Engelbart

Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 29. Oktober 2013 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen vom 25. Mai 2004 (1. Änderung vom 26. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Anlage, Gestaltung und Pflege der Grabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier

abgelegt werden, die nach Verwelken von der Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigt werden. Nur auf der zentralen Ablagefläche vor der Urnenwand dürfen Blumen oder kleinere Gestecke/Gegenstände abgestellt werden, die nach Verwelken ebenfalls von der Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

2. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten und/oder Rasenurnenreihengrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften: Die Anlage, Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Bei Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruchsichere Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 30 x 30 cm vorgeschrieben, auf der mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt. Auf die Rasenfläche dürfen keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung. Diese Gegenstände der Trauerfloristik werden nach Verwelken von der Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigt. Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat werden von der Friedhofsverwaltung übernommen. Grabhügel werden nicht angelegt.“

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 29. Oktober 2013
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. Dezember 2013
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 3. Februar 2014 bis 3. März 2014 im Friedhofsamt der Stadt Sulingen, Lange Straße 65, 27232 Sulingen, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen, Lindenstraße 4, 27232 Sulingen, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen.

Diepholz, den 7. Januar 2014
Kirchenamt in Sulingen
In Vertretung
van Veldhuizen

Wege Zweckverband Sitz Syke

HAUSHALTSSATZUNG des Wege Zweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 28.02.2012 für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2012

Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	508.900,00 EUR
der ordentlichen Aufwendungen auf	508.900,00 EUR
der außerordentlichen Erträge	0,00 EUR
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.900,00 EUR
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	511.200,00 EUR
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.000,00 EUR
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	511.900,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	527.200,00 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

gez. K. Meyer
Geschäftsführer

gez. J. Leseberg
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wege Zweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wege Zweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 27.01.2014
gez. K. Meyer
Geschäftsführer

**HAUSHALTSSATZUNG
des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 26.08.2013 für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2013

Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	618.000,00 EUR
der ordentlichen Aufwendungen auf	618.000,00 EUR

der außerordentlichen Erträge	0,00 EUR
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	643.000,00 EUR
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	638.900,00 EUR

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.000,00 EUR

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	643.000,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	654.900,00 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

gez. K. Meyer
Geschäftsführer

gez. H. Heidorn
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 27.01.2014
gez. K. Meyer
Geschäftsführer

**HAUSHALTSSATZUNG
des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 28.02.2012 für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2014

Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	579.000,00 EUR
der ordentlichen Aufwendungen auf	579.000,00 EUR

der außerordentlichen Erträge	0,00 EUR
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	604.000,00 EUR
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	598.100,00 EUR

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000,00 EUR

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	604.000,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	601.100,00 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

gez. K. Meyer
Geschäftsführer

gez. J. Leseberg
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 27.01.2014
gez. K. Meyer
Geschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 18.12.2013 unter dem Aktenzeichen – 52/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2014 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 02.01.2014
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer